

BFH: Keine Adv-Zinsen bei vollem Erfolg des Rechtsbehelfs

Hatte ein Rechtsbehelf in vollem Umfang Erfolg, werden auch dann keine Aussetzungszinsen festgesetzt, wenn das Finanzamt rechtsirrig einen zu hohen Betrag von der Vollziehung ausgesetzt hatte. Entscheidend ist der Erfolg des Rechtsbehelfs; der Umfang der Adv und der Aspekt der Verzinsung sind dann unerheblich.

Sachverhalt

Die Klägerin und Revisionsbeklagte (E) war Gesellschafterin einer GbR. Während eines Rechtsbehelfsverfahrens betreffend negative Gewinnfeststellungsbescheide der GbR war die Aussetzung der Vollziehung (Adv) gewährt worden. Infolgedessen wurde die Vollziehung der Bescheide über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag ausgesetzt. Diese Aussetzung erfolgte allerdings in größerem Umfang als es der Streitgegenstand hinsichtlich der Feststellungsbescheide erfordert hätte. Das Rechtsbehelfsverfahren der GbR hatte in vollem Umfang Erfolg. Wegen der überhöhten Adv hatte E Nachzahlungen zu leisten. Das Finanzamt setzte gegen E Aussetzungszinsen fest. Der Einspruch gegen die Festsetzung der Adv-Zinsen hatte keinen Erfolg. Das Finanzgericht gab der Klage statt. Für die Festsetzung dieser Zinsen fehle es an einer rechtlichen Grundlage. Mit der Revision vertritt das Finanzamt weiterhin die Auffassung, die Nachzahlungsbeträge seien zu verzinsen.

Entscheidung

Das FG hat zu Recht erkannt, dass für die Nachzahlungsbeträge keine Aussetzungszinsen festzusetzen waren, da das Rechtsbehelfsverfahren gegen die Grundlagenbescheide in vollem Umfang Erfolg gehabt hatte.

Soweit ein Einspruch „endgültig keinen Erfolg“ gehabt hat, ist der geschuldete Betrag, hinsichtlich dessen die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts ausgesetzt wurde, zu verzinsen (§ 237 Abs. 1 S. 1 AO). Dies gilt entsprechend, wenn nach Einlegung eines förmlichen Rechtsbehelfs gegen einen Grundlagenbescheid (§ 171 Abs. 10 AO) die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt wurde (§ 237 Abs. 1 S. 2 AO). "Endgültig keinen Erfolg gehabt" hat der Rechtsbehelf insbesondere dann, wenn er durch unanfechtbare Entscheidung abgewiesen, vom Rechtsbehelfsführer zurückgenommen oder eingeschränkt worden ist, wenn mithin das Finanzamt dem Begehren, den festgesetzten Steuerbetrag herabzusetzen, im Ergebnis nicht abhilft, gleich, aus welchem Grunde (grundlegend Senatsurteil vom 27.11.1991). Entscheidend ist der Erfolg des Rechtsbehelfs; der Umfang der Adv und der Aspekt der Verzinsung sind in diesem Fall unerheblich.

Soweit der BFH entschieden hat, dass die Zinsfestsetzung von dem tatsächlich ausgesetzten Betrag abhängt (vgl. z.B. Urteile vom 27.11.1991, 25.03.1992, 18.07.1994), beziehen sich diese Entscheidungen auf Konstellationen, in denen die jeweils eingelegten Rechtsbehelfe wenigstens teilweise ohne Erfolg geblieben waren.

Im Streitfall hatten die Rechtsbehelfsverfahren gegen die Grundlagenbescheide in vollem Umfang Erfolg. Der Wortlaut des § 237 AO ist insoweit eindeutig. Die Nachzahlungsbeträge, um die es im Streitfall geht, beruhen nicht auf einer Änderung der Festsetzung, sondern auf dem Umfang der Adv. Eine Zinsvorschrift, die unmittelbar an Überzahlungen des Steuerpflichtigen oder der Finanzbehörde anknüpft, existiert nicht.

Betroffene Norm

§ 237 AO

Streitjahre 1994 und 1996

Vorinstanz

[Finanzgericht Düsseldorf](#), Urteil vom 13.11.2008, 12 K 2457/07AO, EFG 2009, S. 382

Fundstelle

BFH, Urteil vom 31.08.2011, [X R 49/09](#), BStBl II 2012, S. 219

Weitere Fundstellen

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.